

RS OGH 1992/10/29 8Ob510/91, 8Ob25/06v, 1Ob132/08f, 6Ob227/07m, 10Ob26/13s, 7Ob218/14f, 9Ob28/21i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.10.1992

Norm

ABGB §1090 II d3

Rechtssatz

Die mit dem ordentlichen Gebrauch der Sache verbundenen Kosten sind kein Entgelt, ebensowenig jene Aufwendungen, die erforderlich sind, um die Sache nach Gebrauch unversehrt zurückzustellen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 510/91
Entscheidungstext OGH 29.10.1992 8 Ob 510/91
- 8 Ob 25/06v
Entscheidungstext OGH 30.03.2006 8 Ob 25/06v

Vgl auch; Beisatz: Für die Beurteilung, ob Gebrauchskosten im Sinne des § 981 ABGB vorliegen oder ein Entgelt für eine Gebrauchsüberlassung erbracht wird, ist ausschließlich darauf abzustellen, ob die übernommenen Kosten ihrer Natur nach aus dem Gebrauch resultieren. Die aus dem WEG (MRG) resultierende Verpflichtung des Wohnungseigentümers (Hauptmieters), die Betriebskosten nach einem festgelegten Schlüssel unabhängig vom tatsächlichen Gebrauch des Objektes mitzufinanzieren, ändert nichts am Charakter „echter“ Betriebskosten (zum Beispiel Grundkosten Wasser, Liftbetriebskosten, Hausverwaltung/Hausbetreuung) als Gebrauchskosten. Die Übernahme jener Kosten hingegen, die den Liegenschaftseigentümer unabhängig vom Gebrauch treffen (zum Beispiel Grundsteuer; Leistungen für die Rücklage) stellt Entgelt dar. (T1)

Veröff: SZ 2006/52

- 1 Ob 132/08f
Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 132/08f

Vgl auch; Beis wie T1 nur: Für die Beurteilung, ob Gebrauchskosten im Sinne des § 981 ABGB vorliegen oder ein Entgelt für eine Gebrauchsüberlassung erbracht wird, ist ausschließlich darauf abzustellen, ob die übernommenen Kosten ihrer Natur nach aus dem Gebrauch resultieren. (T2)

Beisatz: Die Übernahme jener Kosten, die den Liegenschaftseigentümer unabhängig vom Gebrauch treffen, stellt hingegen Entgelt dar. (T3)

- 6 Ob 227/07m

Entscheidungstext OGH 16.11.2008 6 Ob 227/07m

Vgl; Beisatz: Aufwendungen, die ihrer Natur nach als Gebrauchskosten zu qualifizieren sind (zum Beispiel Warmwasser- und Heizungsgrundkosten, Liftbetriebskosten, Hausverwaltung/Hausbetreuung), stellen daher kein Entgelt im Sinn des § 1090 ABGB dar. (T4)

Beisatz: Die Übernahme jener Kosten hingegen, die ihrer Natur nach keine Gebrauchskosten darstellen (Grundsteuer, Bankgebühren, im Regelfall auch Kosten für die Versicherung der Liegenschaft) ist als Entgelt zu werten, weil diese Kosten unabhängig vom konkreten Gebrauch einer Eigentumswohnung (oder einer Liegenschaft) anfallen. (T5)

- 10 Ob 26/13s

Entscheidungstext OGH 04.11.2013 10 Ob 26/13s

Vgl auch; Beis wie T1

- 7 Ob 218/14f

Entscheidungstext OGH 10.06.2015 7 Ob 218/14f

Vgl

- 9 Ob 28/21i

Entscheidungstext OGH 27.05.2021 9 Ob 28/21i

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0020551

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at